Schwere Kost für leichteres Arbeiten.

Die Höhe der Festzuschussbeträge wird sich voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 durch die Anhebung des Punktwertes für zahnärztliche Leistungen für das Jahr 2018 noch verändern.

Gültig ab 01.04.2018

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

Befu	nde		Festzusch	nüsse in €	
		Ohne	Mit E	Bonus	Doppelter
		Bonus	20%	30%	FZ
1.	Erhaltungswürdiger Zahn				
1.1	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentions- möglichkeit, je Zahn	151,74	182,09	197,26	303,48
1.2	Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnsubstanz, je Zahn	173,94	208,73	226,12	347,88
1.3	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentions- möglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	52,49	62,99	68,24	104,98
1.4	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	31,41	37,69	40,83	62,82
1.5	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	93,85	112,62	122,01	187,70
2.	Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter de Freiendsituation vorliegt (Lückensituation I) Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freiendsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglich Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freiendsituat Freiendsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Ereiendbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.	her Brücke ion vor. Aud Weisheits	nanker ver h nicht ver zahn ist nic	wendbar is sorgungsbe cht mitzuz	edürftige ählen.
2.1	Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	350,95	421,14	456,24	701,90
2.2	Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	400,80	480,96	521,04	801,60
2.3	Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	447,92	537,50	582,30	895,84
2.4	Frontzahnlücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	491,21	589,45	638,57	982,42
2.5	An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	194,14	232,97	252,38	388,28
2.6	Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	144,81	173,77	188,25	289,62
2.7	Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	51,78	62,14	67,31	103,56
3.	Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen				
3.1	Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freiendsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	360,46	432,55	468,60	720,92
3.2	 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolar. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar. 	253,76	304,51	329,89	507,52
4.	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer				
4.1	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	375,93	451,12	488,71	751,86
4.2	Zahnloser Oberkiefer	361,99	434,39	470,59	723,98
4.3	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	388,44	466,13	504,97	776,88
4.4	Zahnloser Unterkiefer	387,61	465,13	503,89	775,22
4.5	Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	85,13	102,16	110,67	170,26
4.6	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	260,42	312,50	338,55	520,84

Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5)

	_	_	_	_	_				_		_										_
7.5 sw Proth.	×	×	×	×	×	×									×				×	×	
7.2 sw #7.1	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×							×	×	×
7.1 Einzel- impl.	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×							×	×	×
4.9 Stütz- stiffreg. ¹			×	×									×	×	×	×	×				
4.8 Wurzel- stiftkappe	×												×		×	*	×	×			
4.6 TK zu 4.1,.4.3	×		0X	0X									×		×	×	*	×			
4.5 Metall- basis			×	×									×	×		×	×	×			×
4.1,.4.3 4.2,.4.4 Deckpr. zahnlos Proth.															×			×			
4.1,.4.3 Deckpr.	×	×	×	×											×	×	×	×			
3.5	×	×	8	8	×	×				×	×	×							×	×	
3.1 ww stiftkappe	×	×	×	×	×	×				×		×							×	×	
2.6 dispar. PfZähne	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	X	×							×	×	
2.5 weitere Lücke	×	×	×	×	×	×	×		×	×									×	×	
2.4 Lücke 4 Zähne	×	×	×	×						×									×	×	
2.3 Lücke 3 Zähne	×	×	×	×	×				×	×									×	×	
2.2 Lücke 2.Zähne	×	×	×	×	×	×			×	×	×	≈							×	×	×
2.1 Lücke 1Zahn	×	×	×	×	×	×	×		×	×	X	×							×	×	×
1.5 Stiff, gegoss.	S.	8	×	×	×	×	×	×	×	×	×	8	×		×	8		×	×	×	×
1.4 Stiff, konf.	S.	8	×	×	×	×	×	×	×	×	×	8	×		×	8		×	×	×	×
1.2 pw	×	×	0X	0X	×	×	×	×	×	×	×	×	×						×	×	×
1.1 ww	×	×	0X	2	×	×	×	×	×	×	×	×	×			×	×		×	×	×
	1.1 ww	1.2 pw	1.4 Stiff. konf.	1.5 Stiff, gegoss.	2.1 Lücke 1 Zahn	2.2 Lücke 2 Zähne	2.3 Lücke 3 Zähne	2.4 Lücke 4 Zähne	2.5 weitere Lücke	2.6 dispar. Pfzähne	3.1 Lückensit. II	3.2 TK	4.1, 4.3 Deckpr.	4.2, 4.4 zahnlos Pr.	4.5 Metallbasis	4.6 TK zu 4.1, 4.3	4.8 Wurzelstiftkap.	4.9 Stützstiftreg. ¹	7.1 sw Einzelimpl.	7.2 sw ≠ 7.1	7.5 sw Proth.

nur einmal Je Gesamtbefund bei 10tal- und schleimhautgetragenen Deckprothesen nach derzeitigem Stand der Festzuschuss-Richtlinien nur bei beidseitiger

Die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 sind im Verblendbereich der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den Befunden 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 nach folgenden Regeln ansetzbar: Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkrone im Verblendbereich ansetzbar.

• Befund 2.7 ist in Verbindung mit den Befunden 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 je Ankerkrone und je Brückenzwischenglied im Verblendbereich ansetzbar.

Die Ansetzbarkeit der Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 richtet sich nach der Ansetzbarkeit und den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10. • Befund 4.7 ist in Verbindung mit den Befunden 3.2, 4.6 und 6.10 je Teleskopkrone bzw. je Sekundärteil einer Teleskopkrone im Verblendbereich ansetzbar. Soweit die Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 mit anderen Befunden kombinierbar sind, sind auch die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 kombinierbar.

Freiendsituation und maximal 2 nebeneinander fehlenden Oberkierter-Schneidezähnen nur unter den auf Seite 4 der "Gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde" unter "Erneuerung von Suprakonstruktionen" angegebenen Bedingungen kombinierbar nur bei Reparaturen nur bei Vorliegen der in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 beschriebenen Voraussetzungen

× ×	MDH Unterfütt. Prothese Teilproth.	S.1-5.3 6.0-6.5 Interims WDH Prothese	4.8 5 Wurzelstift- I kappe mit Knopfanker	4.6 Teleskop- v krone i.V.m. 4.1/4.3	4.5 Metall- basis kı	4.1/4.3 Decke	3.2 4 Telekop- krone	3.1 Lücken- situation II				5 2.1-2.6 / Einzelkrone/ Teilkrone
× ×	×									*	× ×	
× ×	×									×	× ×	
× ×	×		×	×				×	×	× ×		×
× ×	×		×	×				×	×	×		×
× ×	×		×	×				×	×	×		×
× ×	×		×	×				×	×	×		×
× ×	×		×	×				×	×	×		×
<pre></pre>	×		×	×	×						×	×
<pre></pre>	×	×	×	×	×		×	×		×	×	× × ×
<pre></pre>	×	×			×		×	×		×	×	× × ×
× 0x × × × × × ×	×			×	×		×	×		×	×	× ×
0X	×	×						×	× ×		×	× ×
	×	×						×	× ×		×	×
× × × × ×			×	×	×			×	×	×	×	

Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5. nicht aber Befund 6.5.1 ansetzbar. Der Betund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Betund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedurftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

O = am selben Zahn X = im selben Kiefer

Herausgeber:





Befu	nde				
		Ohne Bonus	Mit E	30%	Doppelter FZ
4.7	Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	41,92	50,30	54,50	83,84
4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	235,04	282,05	305,55	470,08
4.9	Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	60,14	72,17	78,18	120,28
5.	Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist	I .	1		
5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	123,91	148,69	161,08	247,82
5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	171,11	205,33	222,44	342,22
5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	222,56	267,07	289,33	445,12
5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	304,48	365,38	395,82	608,96
6.	Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz				
6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	14,59	17,51	18,97	29,18
6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	35,25	42,30	45,83	70,50
6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wieder- befestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	58,64	70,37	76,23	117,28
6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundär- teleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	84,20	101,04	109,46	168,40
6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombi- nationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	62,76	75,31	81,59	125,52
6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombi- nationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	12,74	15,29	16,56	25,48
6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	91,96	110,35	119,55	183,92
6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	18,61	22,33	24,19	37,22
6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	69,07	82,88	89,79	138,14
6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	82,64	99,17	107,43	165,28
6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	10,55	12,66	13,72	21,10
6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblend- bereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	59,41	71,29	77,23	118,82
6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	175,68	210,82	228,38	351,36
7.	Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen				
7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone	151,40	181,68	196,82	302,80
7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	92,70	111,24	120,51	185,40
7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	55,50	66,60	72,15	111,00
7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantat- getragene Krone oder Brückenanker	11,37	13,64	14,78	22,74
7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	370,66	444,79	481,86	741,32
7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenem Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	10,51	12,61	13,66	21,02
7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Total- prothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	53,19	63,83	69,15	106,38